

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

22. Gemeinsame Richtlinie des Senats und Rektorats: Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien sowie Richtlinie für deren Anwendung an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version 2023)

Gemäß § 25 Abs. 8 UG sowie § 20 Abs. 12a UG haben Senat und Rektorat beschlossen:

Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien sowie Richtlinie für deren Anwendung an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version 2023)

§ 1 Rechtsverbindlichkeit der Rahmencurricula

Beschlüsse der Curricularkommissionen zur Erlassung neuer oder Änderung bestehender Curricula haben diese Richtlinie nach Maßgabe ihrer Detailregelungen einzuhalten. Dies umfasst das Rahmencurriculum für Bachelorstudien (Anlage 1) bzw. für Masterstudien (Anlage 2) an der Paris Lodron Universität Salzburg. Die Richtlinie zur Anwendung (Anlage 3) enthält Erläuterungen des Rahmencurriculums für Bachelorstudien und Masterstudien sowie Empfehlungen für die Anwendung einzelner Bestimmungen. Von diesen Empfehlungen kann unter Angabe einer ausführlichen Begründung an den Senat abgewichen werden. In einigen Fällen ergehen ausdrücklich als solche gekennzeichnete „rechtsverbindliche Anordnungen“, die unbedingt einzuhalten sind. Curricula für gemeinsame Studienprogramme (joint programmes, § 51 Abs. 2 Z 26 UG) und Lehramtsstudien können von den Vorgaben dieses Rahmencurriculums abweichen, soweit dies aus entsprechenden rechtlichen oder anderen Vorgaben (z.B. Satzungen kooperierender Universitäten oder Hochschulen, Akkreditierungserfordernisse) notwendig ist. Gleiches gilt in anderen Fällen, wenn rechtlichen Vorgaben entsprochen werden muss.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.
- (2) Beschlüsse zur Erlassung neuer Curricula sind ab dem Datum des Inkrafttretens nur bei vollständiger Beachtung der Rahmencurricula sowie der Richtlinie zu deren Anwendung zulässig.
- (3) Beschlüsse zur Änderung bestehender Curricula, die am 1. Oktober 2024 oder danach in Kraft treten sollen, sind nur zulässig, wenn sämtliche Bestimmungen des Curriculums an die Vorgaben dieser Richtlinie angeglichen werden.

- (4) Mit dieser Richtlinie werden folgende Senatsbeschlüsse aufgehoben:
- Rahmencurricula für Bachelor und Masterstudium an der Universität Salzburg (Version 2015)
 - Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien an der Universität Salzburg (Version 2015)

Hinweis

Die beiden Rahmencurricula dieser Verordnung sowie ein dazugehöriges Excel-Dokument zur Darstellung des Studienverlaufs (§ 5) sind im Handbuch für Curricular Kommissionen im Intranet abrufbar: <https://im.sbg.ac.at/x/SWxOEw>

ANLAGE 1: Rahmencurriculum für Bachelorstudien der Paris Lodron Universität Salzburg (Version 2023)

Curriculum für das Bachelorstudium [Name des Studiums]

Curriculum 20xx

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	2
(1) Gegenstand des Studiums	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)	2
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	2
§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums	2
§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen	3
§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf	3
§ 6 Wahlmodule	5
§ 7 Freie Wahlfächer	5
§ 8 Bachelorarbeit(en)	5
§ 9 Praxis	5
§ 10 Internationale Mobilität	6
§ 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl	7
§ 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	8
§ 13 Prüfungsordnung	8
§ 14 [Kommissionelle] Bachelorprüfungen	8
§ 15 Inkrafttreten	8
§ 16 Übergangsbestimmungen	8
Anhang I: Modulbeschreibungen	9
Anhang II: Äquivalenzlisten	10

Der Senat der Paris Lodron Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das [deutsch/englisch/x-sprachige/x- und y-sprachige] Bachelorstudium [Name des Studiums (englischer Name des Studiums)] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium [Name des Studiums] beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolvent:innen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Bachelor of [... (siehe in der Anwendungsrichtlinie)]“, abgekürzt „[...]“ (ebd.)“, verliehen.
- (3) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Studiums

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche]

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft]

Absolvent:innen des Bachelorstudiums [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

- [Auflistung der Berufsfelder]

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) [entfällt bei Studien, für die durch Verordnung des Rektorats von einer STEOP abgesehen wird]

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP):

Das Bachelorstudium [Name des Studiums] enthält eine Studieneingangs- und Orientierungsphase im ersten Semester im Ausmaß von [Summe in der Bandbreite zwischen mindestens 8 und höchstens 20] ECTS-Anrechnungspunkten.

Für das Bachelorstudium [Name des Studiums] gelten für die Studieneingangs- und Orientierungsphase folgende Regelungen:

- [Auflistung der Regelungen]

Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist Voraussetzung für die Absolvierung sämtlicher weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiums.

Abweichend davon dürfen [folgende] weiterführende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von [Summe in der Bandbreite zwischen mindestens 6 und höchstens 22] ECTS-Anrechnungspunkten vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden.

- [Auflistung der Lehrveranstaltungen]

- (2) Das Bachelorstudium [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 24 [6 für BA-Lehramt, 12 bzw. 36 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 (=24-6) bzw. 30 (=36-6) in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt. Die Bachelorarbeit[en] wird [werden] mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

	ECTS
[Modulname 1]	12
...	
[Modulname n]	12
Querschnittsmodul (für Ausnahmen siehe Anlage 3)	6
Wahlmodule (optional)	
Freie Wahlfächer	24 [für Ausnahmen siehe Anlage 3]
Bachelorarbeit(en)	
Praxis (optional)	
Summe	180

§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf

Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] des Bachelorstudiums [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

Bachelorstudium [Name des Studiums]										
Modul	Lehrveranstaltung	SSSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS					
					I	II	III	IV	V	VI
(1) Pflichtmodule										
Modul 1										
	Lehrveranstaltung 1									
	Lehrveranstaltung 2									
	Lehrveranstaltung n									
Zwischensumme Modul 1				12						
Modul 2										
	Lehrveranstaltung 1									
	Lehrveranstaltung 2									
	Lehrveranstaltung n									
Zwischensumme Modul 2				12						
Modul n										
	Lehrveranstaltung 1									
	Lehrveranstaltung 2									
	Lehrveranstaltung n									
Zwischensumme Modul n				12						
Querschnittsmodul (optional, für Ausnahmen siehe Anlage 3)										
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen									
Zwischensumme Querschnittsmodul				6						
Summe Pflichtmodule										
(2) Wahlmodule lt. § 6										
Summe Wahlmodule										
(3) Freie Wahlfächer										
(4) Pflichtpraxis (optional)										
(5) Bachelorarbeit(en)										
(6) Kommissionelle Bachelorprüfung (optional)										
Summen Gesamt		Summe SSSt.		180	60	60	60	60		

§ 6 Wahlmodule

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen.]

§ 7 Freie Wahlfächer

- (1) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 [6 für BA-Lehramt, 12 bzw. 36 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 (=24-6) bzw. 30 (=36-6) in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

[Ergänzung für Studien der KTH-Fakultät: In Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die Freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.]

- (2) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [12, 24 bzw. 36] ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Ausweisung der Wahlfächer als „Wahlfachmodul“, „Studienergänzung“ bzw. „Studienschwerpunkt“ im Bachelorzeugnis erfolgen. [Absatz entfällt, falls nur 6 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind.]
- (3) [optional: Auflistung empfohlener Schwerpunktsetzungen]
- (4) [optional (hier oder unter § 9, textgleich): Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.]

§ 8 Bachelorarbeit(en)

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind und gemeinsam mit dieser beurteilt werden.
- (2) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] ist eine Bachelorarbeit abzufassen.
[Im Bachelorstudium [Name des Studiums] sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen.]
- (3) Eine Bachelorarbeit kann [Die Bachelorarbeiten können] im Rahmen der folgenden Lehrveranstaltungen erstellt werden:
 - [Auflistung der Lehrveranstaltungen]

§ 9 Praxis

[Optional; nicht zutreffende Textpassagen entfernen; Variante A textgleich mit optionalem Abs. 4 in § 7]

A: Empfohlene Praxis:

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-

Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.

B: Pflichtpraxis:

- (1) Im Bachelorstudium [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Die Praxis und die gewählte Institution sind vor Antritt der Tätigkeit an das zuständige studienrechtliche Organ zu melden und von diesem zu bewilligen.
- (3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität unterstützt. Sollte es aufgrund ungeeigneter Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.
- (5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

[Jedenfalls muss der folgende Text aufgenommen werden (sofern eine Pflichtpraxis angeboten wird).]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
- [Auflistung weiterer bzw. anderer bzw. angepasster Kompetenzen]

§ 10 Internationale Mobilität

Studierenden des Bachelorstudiums [Name des Studiums] wird empfohlen¹, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester [...bis...] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen (inkl. Bachelorarbeiten) und sonstigen Studienleistungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller:in vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

¹ Für eine alternative Formulierung in Studien, in denen Auslandssemester verpflichtend vorgeschrieben sind, siehe in der Richtlinie für die Anwendung der Rahmenencurricula (Anlage 3).

- pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen und sonstige Studienleistungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
- die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen und sonstigen Studienleistungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Universität Salzburg absolvierten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen überein
- vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen anerkannt werden.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u. a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation, ...)
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
- Kennenlernen von und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester und dessen Planung seitens der Universität unterstützt.

§ 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenanzahl

- (1) Die Teilnehmer:innenanzahl ist im Bachelorstudium [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung

- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer:innenanzahl werden bei Überschreitung der Höchstteilnehmer:innenanzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der in der Satzung der Universität Salzburg festgelegten Reihenfolge.
- (4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstteilnehmer:innenanzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstteilnehmer:innenanzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

§ 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

- (1) Vor der Absolvierung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen oder Modulen, die nicht Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind, müssen die Lehrveranstaltungen bzw. Module der Studieneingangs- und Orientierungsphase positiv abgeschlossen sein. [Abhängig von einer allfälligen Vorziehregelung in § 3: Davon ausgenommen ist die Absolvierung jener Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die gemäß § 3 vorgezogen werden dürfen.]
- (2) Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:
[Auflistung der LVen bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LVen bzw. -module]

Lehrveranstaltung/Modul:	Voraussetzung hierfür ist:

§ 13 Prüfungsordnung

[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]

§ 14 [Kommissionelle] Bachelorprüfungen

[Optional]

- (1) Das Bachelorstudium [Name des Studiums] wird mit einer [kommissionellen] Bachelorprüfung im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Bachelorprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, der Pflichtpraxis] und Beurteilung der Bachelorarbeit[en].
- (3) Die [kommissionelle] Bachelorprüfung besteht aus [einem oder mehreren Prüfungsfächern].

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Bachelorstudium [Name des Studiums] an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach diesen Studienvorschriften abzuschließen.
[Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Bachelorstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Äquivalenzlisten finden sich in Anhang II.

Anhang I: Modulbeschreibungen

(Vorlage):

Modulbezeichnung	
Modulcode	
Arbeitsaufwand gesamt	
Learning Outcomes	
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	
Voraussetzungen	[gem. § 12, falls zutreffend]

Modulbezeichnung	Querschnittsmodul zu sozial-ökologischen Krisen
Modulcode	[QM]
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Absolvent:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen wichtige soziale und ökologische Herausforderungen • können Problemstellungen in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen benennen • verstehen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung von Fragestellungen mit sozial-ökologischer Relevanz • können gesellschaftliche Entwicklungen hinterfragen und in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen analysieren und einordnen • können Argumente beurteilen und Begründungen entwickeln, die auf sozial-ökologische Problemstellungen anwendbar sind • können Strategien entwerfen, die zur Lösung von sozial-ökologischen Problemen beitragen
Modulinhalt	<p>Im Rahmen jedes Studiums sollen auch Sensibilität für wichtige soziale und ökologische Herausforderungen und deren Relevanz für aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene sowie Grundkompetenzen im Umgang damit vermittelt werden. Das Querschnittsmodul soll genau das leisten.</p>
Lehrveranstaltungen	<p>Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen, wie z.B. zu Gender Studies, Nachhaltigkeit und Klimakrise, Demokratiebildung, Armuts- oder Migrationsforschung</p>
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzungen	Keine

Anhang II: Äquivalenzlisten

ANLAGE 2: Rahmencurriculum für Masterstudien der Paris Lodron Universität Salzburg (Version 2023)

Curriculum für das Masterstudium [Name des Studiums]

Curriculum 20xx

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	2
(1)	Gegenstand des Studiums	2
(2)	Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)	2
(3)	Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	3
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 4	Typen von Lehrveranstaltungen	3
§ 5	Studieninhalt und Studienverlauf	3
§ 6	Wahlmodule	5
§ 7	Freie Wahlfächer	5
§ 8	Masterarbeit	5
§ 9	Praxis	6
§ 10	Internationale Mobilität	7
§ 11	Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl	7
§ 12	Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	8
§ 13	Prüfungsordnung	8
§ 14	[Kommissionelle] Masterprüfung	8
§ 15	Inkrafttreten	9
§ 16	Übergangsbestimmungen	9
	Anhang I: Modulbeschreibungen	9
	Anhang II: Äquivalenzlisten	10

Der Senat der Paris Lodron Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das [deutsch/englisch/x-sprachige/x- und y-sprachige] Masterstudium [Name des Studiums (englischer Name des Studiums)] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Masterstudium [Name des Studiums] beträgt [120] ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) Absolvent:innen des Masterstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Master of [...] (siehe in der Anwendungsrichtlinie)] / [Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieurx]“, abgekürzt „[...] (ebd)] [Dipl.-Ing. oder DI]“, verliehen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium [Name des Studiums] ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung [optional: oder des Studiums „[]“] (vgl. § 64 Abs. 3 UG).
- (4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können zusätzliche Leistungsnachweise im Ausmaß von bis zu 45 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung, ob wesentliche fachliche Unterschiede bestehen, obliegt dem Rektorat bzw. einer von diesem benannten Person der Universität Salzburg.
- (5) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (6) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Studiums

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche]

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft]

Absolvent:innen des Masterstudiums [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

[Auflistung der Berufsfelder]

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 (=24-6) in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt. Die Masterarbeit wird mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

	ECTS
[Modulname 1]	12
...	
[Modulname n]	12
Querschnittsmodul (für Ausnahmen siehe Anlage 3)	6
Wahlmodule (optional)	
Freie Wahlfächer	12 [für Ausnahmen siehe Anlage 3]
Masterarbeit	
Masterprüfung (optional)	
Praxis (optional)	
Summe	120

§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf

Im Folgenden sind die Module [und Lehrveranstaltungen] des Masterstudiums [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

Masterstudium [Name des Studiums]								
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECT S	Semester mit ECTS			
					I	II	III	IV
(1) Pflichtmodule								
Modul 1								
	Lehrveranstaltung 1							
	Lehrveranstaltung 2							
	Lehrveranstaltung n							
Zwischensumme Modul 1								
Modul 2								
	Lehrveranstaltung 1							
	Lehrveranstaltung 2							
	Lehrveranstaltung n							
Zwischensumme Modul 2								
Modul n								
	Lehrveranstaltung 1							
	Lehrveranstaltung 2							
	Lehrveranstaltung n							
Zwischensumme Modul n								
Querschnittsmodul (optional, für Ausnahmen siehe Anlage 3)								
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen							
Zwischensumme Querschnittsmodul								
Summe Pflichtmodule								
(2) Wahlmodule lt. § 6								
Summe Wahlmodule								
(3) Freie Wahlfächer								
(4) Pflichtpraxis (optional)								
(5) Masterarbeit								
(6) [Kommissionelle] Masterprüfung								
Summe Gesamt		Summe SSt.		120	60	60		

§ 6 Wahlmodule

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen.]

§ 7 Freie Wahlfächer

- (1) Im Masterstudium [Name des Studiums] sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen oder 18 (=24-6) in begründeten Ausnahmefällen und falls dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

[Ergänzung für Studien der KTH: In Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die Freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.]

- (2) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von [12 bzw. 24] ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Ausweisung der Wahlfächer als „Wahlfachmodul“ bzw. „Studienergänzung“ im Masterzeugnis erfolgen. [Absatz entfällt, falls nur 6 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind.]
- (3) [optional: Auflistung empfohlener Schwerpunktsetzungen]
- (4) [optional (hier oder unter § 9, textgleich): Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.]

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich [Name des Themenbereichs] selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs. 2 UG).
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer:innen auszuwählen.
- (4) Die Masterarbeit ist mit [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (vgl. § 80 Abs. 2 UG).
- (6) [Ggf. Auflistung weiterer Vorgaben]

§ 9 Praxis

[Optional; nicht zutreffende Textpassagen entfernen; Variante A textgleich mit optionalem Abs. 4 in § 7]

A: Empfohlene Praxis:

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt der Tätigkeit zu bewilligen.

B: Pflichtpraxis:

- (1) Im Masterstudium [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Die Praxis und die gewählte Institution sind vor Antritt der Tätigkeit an das zuständige studienrechtliche Organ zu melden und von diesem zu bewilligen.
- (3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.
- (4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität unterstützt. Sollte es aufgrund ungeeigneter Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.
- (5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

[Jedenfalls muss der folgende Text aufgenommen werden, sofern eine Pflichtpraxis angeboten wird.]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
- Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
- Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
- [Auflistung weiterer bzw. angepasster bzw. anderer Kompetenzen]

§ 10 Internationale Mobilität

Studierenden des Masterstudiums [Name des Studiums] wird empfohlen², ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester [...bis...] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen und sonstigen Studienleistungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem Antragsteller:in vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen und sonstige Studienleistungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
- die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen und sonstigen Studienleistungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Universität Salzburg absolvierten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen überein
- vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen für im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

- Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation, ...)
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
- Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester sowie dessen Planung seitens der Universität aktiv unterstützt.

§ 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenanzahl

- (1) Die Teilnehmer:innenanzahl ist im Masterstudium [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung

² Für eine alternative Formulierung in Studien, in denen Auslandssemester verpflichtend vorgeschrieben sind, siehe in der Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula (Anlage 3).

- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer:innenzahl werden bei Überschreitung der Höchstteilnehmer:innenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der in der Satzung der Universität Salzburg festgelegten Reihenfolge.
- (4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen Höchstteilnehmer:innenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der Höchstteilnehmer:innenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

§ 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:

[Auflistung der LV bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LV bzw. -module]

Lehrveranstaltung/Modul:	Voraussetzung hierfür ist:

§ 13 Prüfungsordnung

[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]

§ 14 [Kommissionelle] Masterprüfung

- (1) Das Masterstudium [Name des Studiums] wird mit einer [kommissionellen] Masterprüfung im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, der Pflichtpraxis] und Beurteilung der Masterarbeit.
- (3) [In der Folge ist eine der folgenden drei Optionen zu wählen, wobei Option A empfohlen wird.
A. Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus:
 - einer Präsentation der Masterarbeit durch die zur Prüfung antretende Person [(ca. x Minuten)],
 - Fragen zur Thematik der Masterarbeit durch die Mitglieder des Prüfungssenats,
 - [optional: Fragen zu einem weiteren, vom Thema der Masterarbeit abgegrenzten Themenbereich, das von der zur Prüfung antretenden Person aus den im Masterstudium festgelegten Modulen gem. § 8 Abs. 3 vorgeschlagen wird.]
 - [Abweichende Regelung im Lehramtsstudium zur Berücksichtigung der Bildungswissenschaft und des Unterrichtsfaches oder Spezialisierung, aus denen das Thema der Masterarbeit nicht gewählt wurde.]

B: Die Masterprüfung besteht aus einem der in diesem Curriculum enthaltenen Module [bzw. ist aus einem der folgenden Module auszuwählen: Auflistung der Module].

C: Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus [Anzahl] Prüfungen über Themenbereiche, die vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus den Modulen des Curriculums vorgeschlagen werden.]

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Masterstudium [Name des Studiums] an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach diesen Studienvorschriften abzuschließen.

[Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]

- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Masterstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Äquivalenzlisten finden sich in Anhang II.

Anhang I: Modulbeschreibungen

(Vorlage):

Modulbezeichnung	
Modulcode	
Arbeitsaufwand gesamt	
Learning Outcomes	
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	
Voraussetzungen	[gem. § 12, falls zutreffend]

Modulbezeichnung	Querschnittsmodul zu sozial-ökologischen Krisen
Modulcode	[QM]
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Absolvent:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen wichtige soziale und ökologische Herausforderungen • können Problemstellungen in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen benennen • verstehen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung von Fragestellungen mit sozial-ökologischer Relevanz • können gesellschaftliche Entwicklungen hinterfragen und in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen analysieren und einordnen • können Argumente beurteilen und Begründungen entwickeln, die auf sozial-ökologische Problemstellungen anwendbar sind • können Strategien entwerfen, die zur Lösung von sozial-ökologischen Problemen beitragen
Modulinhalt	<p>Im Rahmen jedes Studiums sollen auch Sensibilität für wichtige soziale und ökologische Herausforderungen und deren Relevanz für aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene sowie Grundkompetenzen im Umgang damit vermittelt werden. Das Querschnittsmodul soll genau das leisten.</p>
Lehrveranstaltungen	<p>Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen, wie z.B. zu Gender Studies, Nachhaltigkeit und Klimakrise, Demokratiebildung, Armuts- oder Migrationsforschung</p>
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzungen	Keine

Anhang II: Äquivalenzlisten

ANLAGE 3: Richtlinie für die Anwendung der Rahmencurricula für Bachelorstudien und Masterstudien an der Paris Lodron Universität Salzburg (Version 2023)

Inhalt

Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten	2
Internationalisierung – Ermöglichung von internationalen Erfahrungen	2
Ad § 1 Allgemeines	3
[rechtsverbindliche Anordnung]:	3
Ad § 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	4
(1) Gegenstand des Studiums	4
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)	4
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	5
Ad § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums	5
Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) in Bachelorstudien.....	5
Berechnung des Workloads	7
Modulare Gestaltung der Curricula.....	8
Berücksichtigung von Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen	9
Fremdsprachige Lehrveranstaltungen.....	9
Ad § 4 Typen von Lehrveranstaltungen	9
Ad § 5 Studieninhalt und Verlauf	11
Ad § 6 Wahlmodule	12
Ad § 7 Freie Wahlfächer [rechtsverbindliche Anordnung:]	12
Ad § 8 Bachelorarbeit(en)/Masterarbeit	14
Ad § 9 Praxis (optional)	14
Ad § 10 Internationale Mobilität	14
Ad § 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl	15
Ad § 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	15
Ad § 13 Prüfungsordnung	15
Ad § 14 [Kommissionelle] Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung	16
Ad Anhang I: Modulbeschreibungen	17

Die Rahmencurricula wurden von einer Arbeitsgruppe aus Vertreter:innen des Senats und des Vizekanzleramts für Lehre und Studium (inkl. Abteilungen) erstellt und vom Senat und Rektorat als gemeinsame Richtlinie beschlossen und sind für die Gestaltung der Bachelorstudien und Masterstudien der Universität Salzburg verbindlich. Sie unterstützen Curricularkommissionen bei der formalen Gliederung der Curricula mit strukturellen und textlichen Vorgaben und sichern die Lesbarkeit von Curricula und die Vergleichbarkeit der Studien an unserer Universität. Die Curricula sind Rechtstexte, die sich nicht zur Bewerbung der Studien eignen. Es wird ausdrücklich empfohlen, für diesen Zweck eigene Dokumente zu erstellen, die die wichtigsten Aspekte des jeweiligen Studiums geeignet zusammenfassen und auf die anvisierte Leser:innenschaft abgestimmt sind.

Hinweis für das Arbeiten mit den Rahmencurricula

- Formularfelder („[...]“) sind von der Curricularkommission entsprechend mit Inhalt zu füllen bzw. sind die entsprechenden Textbausteine auszuwählen.
- Weitere Erläuterungen und Informationen zur Gestaltung der Rahmencurricula finden sich im Handbuch für Curricularkommissionen (im Intranet abrufbar³).

Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten

Bei der Erstellung der Curricula ist darauf zu achten, dass die Richtlinien des Gender Mainstreaming eingehalten werden. In den Texten sind geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden (vgl. die PLUS Sprachbox).

Neben der textlichen Rücksichtnahme ist jedenfalls auf die Integration von Themen der Frauen-, Diversitäts- und Geschlechterforschung in die Curricula zu achten (vgl. Satzung der Universität Salzburg § 61 Abs. 4). Folgende Varianten der Berücksichtigung der betreffenden Themen in den Curricula sind dabei möglich:

- Pflichtlehrveranstaltungen zu Gender Studies
- Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen von Wahlpflichtfächern
- Lehrveranstaltungen zu Gender Studies im Rahmen der Freien Wahlfächer.

Die Berücksichtigung kann auch im Rahmen des verpflichtenden Querschnittmoduls mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen erfolgen (siehe Bemerkungen zu § 3 weiter unten).

Internationalisierung – Ermöglichung von internationalen Erfahrungen

Internationalisierung ist ein wichtiger Aspekt aller Studien. Grundsätzlich zielt sie auf die Ermöglichung studienbezogener Auslandsaufenthalte ab (wie in § 10 der beiden Rahmencurricula vorgesehen). Erfahrungsgemäß ist es aber nicht allen Studierenden möglich, im Rahmen ihres Studiums ein oder mehrere Semester im Ausland zu absolvieren. Internationalisierung kann daher auch weiter gefasst werden: etwa im Rahmen von „Blended Intensive Programmes“ (BIP), die bei gegebener offener Gestaltung von Modulen (§ 3) flexibler in das Studienprogramm integriert werden können. Zudem ist auf die Möglichkeiten der „Internationalisation at home“ bzw. der „Internationalisation of

³ <https://im.sbg.ac.at/pages/viewpage.action?pageId=323879191>

the curriculum“⁴ hinzuweisen (bspw. Sicherung internationaler Erfahrungen auch ohne physische Mobilität, Integration internationaler und interkultureller Themen, internationale Fallstudien, online-Zusammenarbeit mit Lehrveranstaltungen anderer Universitäten, ...). Weitere Hinweise hierzu finden sich im Handbuch für Curricularkommissionen.

Ad § 1 Allgemeines

Das Universitätsgesetz (§ 51 Abs. 2 Z 4 UG) definiert Bachelorstudien als ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Weiters ist festgelegt, dass der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat, falls im UG keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind. In Ausnahmefällen kann der Arbeitsaufwand bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn diese Studiendauer international vergleichbar ist und zur Beschäftigungsfähigkeit (Nachweis durch Gutachten) zwingend erforderlich ist.

[rechtsverbindliche Anordnung]:

Folgende akademische Grade können an der Universität Salzburg für Bachelorstudien verliehen werden und sind entsprechend dem Studium im Curriculum anzuführen:

- Bachelor of Arts (BA)
- Bachelor of Science (BSc)
- Bachelor of Education (BEd)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)
- Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (LLB.oec.)
- Bachelor of Social Sciences (BSSc)
- Bachelor of Religious Education (B.Rel.Ed.Univ.)

Analog dazu definiert das Universitätsgesetz (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG) Masterstudien als ordentliche Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Für Masterstudien ist ein Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt (§ 54 Abs. 3 UG).

Folgende akademische Grade werden an der Universität Salzburg für Masterstudien verliehen und sind entsprechend dem Studium im Curriculum anzuführen:

- Master of Arts (MA)
- Master of Science (MSc)
- Master of Education (MEd)
- Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurx (Dipl.-Ing. oder DI)
- Master der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (LLM.oec.)
- Master of Theology (MTh)

⁴ Vgl. Leask, B. (2020). Internationalization of the Curriculum, Teaching and Learning. In: Teixeira, P.N., Shin, J.C. (Hrsg.). The International Encyclopedia of Higher Education Systems and Institutions. Springer, Dordrecht. Online abgerufen am 25.10.2023: https://doi.org/10.1007/978-94-017-8905-9_244

- Master of Social Sciences (MSSc)
- Master of Religious Education (M.Rel.Ed.Univ.)

Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf Basis eines abgeschlossenen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines im Curriculum des Masterstudiums definierten Studiums (§ 64 Abs. 3 UG). Letzteres kann optional in § 1 Abs. 3 oder alternativ in einem zusätzlich eingefügten Absatz konkretisiert werden.

Ad § 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Hierbei handelt es sich um einen zentralen Informationsteil, welcher für (künftige) Studierende eine Orientierungshilfe darstellt und über die Schwerpunktsetzung des Studiums an der Universität Salzburg informiert. Es ist bei der Gestaltung der entsprechenden Absätze deshalb besonders auf eine verständliche Sprache und genaue Definition der Inhalte und Ergebnisse zu achten.

(1) Gegenstand des Studiums

Hierbei handelt es sich um die Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche als Orientierungshilfe für Studierende. Entscheidend ist die Definition der inhaltlichen Schwerpunktsetzung auch in Hinblick auf die Unterscheidung zu anderen Standorten.

Der Abschnitt muss jedenfalls eine kurze Zusammenfassung der Einzeldisziplinen sowie deren Schwerpunktsetzung beinhalten.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

In diesem Abschnitt erfolgt die Definition von **übergeordneten Lernergebnissen des Studiums** auf Basis von unterschiedlichen Kernkompetenzen. Das Qualifikationsprofil bildet gleichzeitig auch die Basis für die detaillierte Planung des Curriculums. Im Abschnitt „Qualifikationsprofil und Kompetenzen“ sind übergeordnete Lernergebnisse in angemessenem Ausmaß anzuführen, die das Gesamtstudium beschreiben.

Bachelorstudien sind nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen⁵ dem Niveau 6 (von 8), Masterstudien dem Niveau 7 (von 8) zugeordnet. Für die Erreichung von Niveau 6 sind folgende erforderlichen Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

- Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): Fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen.
- Fertigkeiten (kognitive und praktische): Fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind.

⁵ Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen. – Amtsblatt der Europäischen Union vom 6.5.2008 (ABI 2008 C 111/1). Online abgerufen am 25.10.2023:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:111:0001:0007:DE:PDF>

- Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit): Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten. Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.

Für die Erreichung von Niveau 7 sind als erforderliche Lernergebnisse bzw. Deskriptoren angeführt:

- Kenntnisse (Theorie- und/oder Faktenwissen): Hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung. Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.
- Fertigkeiten (kognitive und praktische): Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren.
- Kompetenz (Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit): Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern. Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/ oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams.

Auf diese Deskriptoren ist bei der Erstellung der Learning Outcomes im BA- bzw. MA-Curriculum Rücksicht zu nehmen bzw. ist der Bezug mit diesen herzustellen. Zudem kann bei der Formulierung der Learning Outcomes die Berücksichtigung des speziell für den Hochschulbereich entwickelten „Qualifications Framework for the European Higher Education Area“⁶ (Dublin Deskriptoren) hilfreich sein.

Eine aussagekräftige Formulierung der Learning Outcomes ist auch im Hinblick auf die Anerkennung von Prüfungen von großer Bedeutung, da dafür ein Vergleich der Lernergebnisse durchzuführen ist.

Zur besseren Verständlichkeit für Studierende und Interessierte sowie zur besseren Übersicht sind Learning Outcomes entlang einer wissenschaftlichen Kompetenzstruktur zu erstellen. Erläuterungen und Beispiele für die Formulierung von Learning Outcomes finden sich im Handbuch für Curricular-Kommissionen bzw. im Handbuch für Lehrende.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Bachelorstudien und Masterstudien sind berufsvorbildend, deshalb sind im Curriculum Arbeitsfelder zu definieren. Diese können sich auf Arbeitsmarkt, aber auch auf Wissenschaft beziehen. Es sind jedenfalls mehr als zwei Berufsfelder anzuführen.

Ad § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) in Bachelorstudien

Da Lehrveranstaltungen der STEOP in Bachelorstudien eigene Prüfungsmodalitäten haben und Voraussetzung für das weitere Studium sind, sind diese entsprechend auszuweisen.

⁶ Online abgerufen am 25.10.2023: https://www.ehea.info/Upload/document/ministerial_declarations/EHE-AParis2018_Communique_AppendixIII_952778.pdf

Bei der Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist darauf zu achten, dass die Lehrveranstaltungen bzw. Module einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums sowie dessen Verlauf geben und einführenden Charakter haben. Weiters gelten für die Gestaltung der STEOP folgende Bestimmungen:

- Die gesetzlich vorgeschriebene Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) soll aus nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit insgesamt 8 bis 20 ECTS-Anrechnungspunkten bestehen und „geblockt“ abgehalten werden, so dass diese wenn möglich im Wintersemester vor Weihnachten bzw. im Sommersemester vor Ende Mai abgeschlossen werden können.
 - Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können nur dann in die STEOP aufgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass:
 - lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards angewendet werden,
 - die Absolvierung der Lehrveranstaltungen unter den gegebenen budgetären und räumlichen Rahmenbedingungen für alle Studienanfänger:innen möglich ist
- und
- bei der zeitlichen Festsetzung auf berufstätige Studierende Bedacht genommen wird.
 - Eine Absolvierung der STEOP muss in jedem Semester (Winter- und Sommersemester) möglich sein.
 - Eine Wiederholung der Prüfung muss in jedem Semester (Winter- und Sommersemester) möglich sein.
 - **[rechtsverbindliche Anordnung:]** Die Erläuterung des Curriculums muss in eine Lehrveranstaltung der STEOP integriert sein.
 - Die Abbildung der STEOP muss in PLUSonline möglich sein (siehe Hinweis).

Hinweis zur Umsetzung in PLUSonline

Die STEOP wird im PLUSonline auf folgende Weise abgebildet.

Eine beliebige Anzahl an LV wird als „Teil der STEOP“ gekennzeichnet und die Gesamtanzahl der zu erfüllenden ECTS werden angegeben. Weiters kann eine beliebige Anzahl an LV als Vorziehkontingent gekennzeichnet und das maximale Vorziehkontingent in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben werden.

Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann für LVen keine Gruppenbildung (z.B. Pools aus denen LVen ausgewählt werden dürfen) vorgenommen oder additive Vorschriften für die STEOP-Prüfungsanmeldung definiert werden. Die Anmeldung zu einer prüfungsimmanenten LV ist in diesem Zusammenhang als Prüfungsanmeldung zu sehen.

So ist es nicht möglich, für Winter- und Sommersemester unterschiedliche LVen vorzuschreiben, denn sobald die erforderliche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten aus LV, gekennzeichnet als „Teil der STEOP“, erfüllt ist, gilt die STEOP technisch als erfüllt. Dabei ist es unerheblich, ob diese LV im Sommer- oder Wintersemester angeboten oder absolviert wird.

Es ist nicht möglich, eine LV als Pflicht-LV und beliebige weitere als eine Art STEOP-Wahlkatalog auszuweisen. Auch hier gilt die STEOP technisch als erfüllt, sobald die erforderliche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten aus beliebigen LV erreicht ist.

Bei zweibeinigen Lehramtsstudien ist – wie in allen anderen Fällen – keine Gruppenbildung möglich. Auch hier ist die STEOP technisch erfüllt, sobald die erforderliche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten aus LV, gekennzeichnet als „Teil der STEOP“, absolviert ist. Werden z.B. in den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen mehrere LV als „Teil der STEOP“ gekennzeichnet und ist deren ECTS-Summe gleich oder größer der für die Absolvierung der STEOP erforderlichen ECTS, so kann die STEOP technisch allein durch die Absolvierung der LV der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen erfüllt sein.

Für Bachelorstudien, die aufgrund einer Verordnung des Rektorats keine STEOP enthalten, müssen die Curricula in Einführungslehrveranstaltungen erläutert werden.

In Masterstudien ist keine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgesehen.

Berechnung des Workloads

Im Sinne einer nachvollziehbaren Darstellung und Berechnung des Arbeitspensums werden im Rahmen des *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*⁷ Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

Im UG (§ 54 Abs. 2 UG) wird festgehalten, dass ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Arbeitsstunden umfasst. Insgesamt wird die Leistung eines Studienjahres mit 1500 Echtzeitstunden bemessen, was einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

Die **Berechnung des Arbeitspensums** setzt sich aus **sämtlichen** Leistungen zusammen, die für das Erreichen der ausgewiesenen Lernergebnisse zu erbringen sind. Die Berechnung des Workloads hat somit unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für folgende Teilleistungen (hier exemplarisch angeführt und je nach LV-Typ variabel) zu erfolgen:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzzeit/Kontaktstunden/Anwesenheit)
- Praxis
- Selbststudium
- Prüfungsvorbereitung
- Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

Beispiele und weitere Erläuterungen zur Berechnung des Workloads finden sich im Handbuch für Curricularkommissionen bzw. im Handbuch für Lehrende.

Im Sinne der Studierbarkeit ist auf eine realistische Berechnung des Workloads zu achten (1 ECTS-Anrechnungspunkt = 25 Arbeitsstunden). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass für Lehrveranstaltungen, die in unterschiedlichen Curricula verwendet werden („Mitverwendung“), stets die gleiche Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu vergeben ist. Abweichungen davon, sind dem Senat gegenüber vor der Genehmigung zu begründen. Hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Modulen

⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), 2015, ECTS-Leitfaden 2015. Online abgerufen am 25.10.2023: http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/erasmus/bo-logna/ects_users_guide2009_de.pdf

bzw. Lehrveranstaltungen sei auch auf die Richtlinie des Senates und des Rektorats für die Neueinrichtung sowie Änderung von Curricula verwiesen.

Modulare Gestaltung der Curricula

Jedes Curriculum gliedert sich in Module, deren jeweilige Learning Outcomes in den Modulbeschreibungen darzulegen sind. Da die Learning Outcomes der Modulbeschreibungen auch die Grundlage für eine Anrechnung von Studienleistungen darstellen, sollen sie die im jeweiligen Modul zu erwerbenden Kompetenzen möglichst klar und umfassend beschreiben. Ein Modul ist gem. § 3 Z 12 der Satzung der Universität Salzburg eine Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums oder im Rahmen eines Angebotes der curricularen Lehre.

Module weisen grundsätzlich eine Modulgröße von 12 ECTS-Anrechnungspunkten auf, um eine einheitliche Strukturierung und leichtere Verwendung über Curriculumsgrenzen hinweg zu ermöglichen. Zudem sind auch Halbmodule (6 ECTS) sowie Module der Größe 18, 24, und 30 ECTS-Anrechnungspunkte zulässig. Abweichungen davon sind nur erlaubt, wenn eine zwingende Begründung dafür vorliegt.

Hinweis

Ein zwingender Grund wäre bspw. ein gemeinsam mit einer anderen Hochschule eingerichtetes Studium (joint programmes, § 51 Abs. 2 Z 26 UG), bei dem auch externe Vorgaben berücksichtigt werden müssen (dazu zählen insbesondere die Lehramtsstudien im Verbund Cluster Mitte), ein Studium, das mit einem solchen Studium eng verflochten ist, ein Studium, das mit einer universitätsexternen Einrichtung kooperiert und dessen Vorgaben berücksichtigen muss (wie z.B. durch kirchliche Institutionen oder durch den Bund für die Ausbildung vorgegebene Qualifikationskriterien), oder ein Studium, das mit einem Diplomstudium eng verzahnt ist und dessen Lehrveranstaltungen synergetisch mitverwendet.

Ein Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen oder sonstigen Studienleistungen (z.B. Abschlussarbeit, Praxis), die im Curriculum entweder konkret angeführt werden, aber auch offengelassen werden können. Im letzteren Fall sind strukturelle Modulgliederungen möglich (z.B. in Modul A sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren, davon mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkte aus prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen). Sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls zu absolvieren, so ist dies jedenfalls als Teil der Prüfungsordnung anzuführen. Falls die Lehrveranstaltungen nicht explizit im Curriculum genannt werden, erfolgt die Konkretisierung der Module im Rahmen der Lehrplanung. Zweckmäßigerweise ist die Curricularkommission dabei einzubeziehen. Es wird empfohlen, Module am Studienbeginn (insbesondere im Bachelorstudium) durch konkrete Lehrveranstaltungen zu definieren, Module im späteren Studienverlauf können hingegen freier gestaltet werden, um mehr Freiheiten bei der LV-Planung, eine einfachere Integration neuer LV-Formen (z.B. Blended Intensive Programmes (BIP) im Rahmen von Erasmuskoperationen oder eigene, innovative Lehrformate) und von Fremdlehrveranstaltungen (z.B. im Rahmen von CIVIS oder von Auslandsaufenthalten) zu ermöglichen.

Berücksichtigung von Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen

Im Rahmen jedes Studiums sollen auch Sensibilität für wichtige soziale und ökologische Herausforderungen und Grundkompetenzen im Umgang damit vermittelt werden. Dazu ist ein verpflichtendes Querschnittsmodul im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten im Studium vorzusehen, dessen Inhalt sich aus derartigen Themen, z.B. Gender Studies, Nachhaltigkeit und Klimakrise⁸, Demokratiebildung, Armuts- oder Migrationsforschung, zusammensetzt.

Ein eigenes Querschnittsmodul ist nicht erforderlich, wenn (a) gegenüber dem Senat nachgewiesen wird, dass entsprechende Themen in den Pflichtmodulen des Studiums selbst behandelt werden und von Studierenden im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren sind, oder (b) eine curriculare Festlegung der Anrechenbarkeit solcher thematisch-gebundenen Lehrveranstaltungen im selben Umfang gegeben ist oder (c) zwingende Gründe (vgl. oben zur Modulgröße) entgegenstehen.

Die erforderlichen 6 ECTS-Anrechnungspunkte für ein Querschnittsmodul können aus dem Kontingent der Freien Wahlfächer entnommen werden (d.h. den Umfang der Freien Wahlfächer um 6 ECTS-Anrechnungspunkte zu senken und dafür das Querschnittsmodul im Curriculum vorzusehen), wobei Freie Wahlfächer in einem Umfang von mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkten in Bachelorstudien bzw. 6 ECTS-Anrechnungspunkten in Masterstudien enthalten sein müssen. Es wird allerdings ausdrücklich empfohlen, den Umfang der Freien Wahlfächer in der vorgesehenen Höhe zu belassen, damit die Kompatibilität mit dem Angebot der Studienergänzungen und Studienschwerpunkte an der Universität Salzburg erhalten bleibt, die wesentlich zur Attraktivität des Studienangebots beitragen.

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

Im Sinne der Internationalisierung ist darauf zu achten, dass fremdsprachige Lehrveranstaltungen für das Studium angeboten werden.

Ad § 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Curricula sind folgende Lehrveranstaltungstypen möglich:

Vorlesung (VO) gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Proseminar (VP) verbindet eine theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der aktiven Mitarbeit seitens der Studierenden zur Vermittlung von Grundkenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens. Eine Vorlesung mit Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

⁸ Vgl. Der österreichischer Hochschulplan 2030 (BMBWF, Dezember 2022), S. 28

Übung (UE) dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Übung mit Vorlesung (UV) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Exkursion (EX) dient der Vermittlung und Veranschaulichung von Fachwissen außerhalb des Universitätsortes. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Grundkurs (GK) ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Konversatorium (KO) dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Interdisziplinäres Projekt (IP) nutzt Ansätze, Denkweisen und Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Vernetzung von Themenbereichen und verbindet theoretische und praktische Zielsetzungen. Ein Interdisziplinäres Projekt ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Praktikum (PR) dient der Anwendung und Festigung von erlerntem Fachwissen und Methoden und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Praktika werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Schulpraktikum, ...).

Proseminar (PS) ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE) ist eine wissenschaftlich weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar, ...).

Sprachkurs (SK) dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Fertigkeiten anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

In das Curriculum sind nur jene Lehrveranstaltungstypen aufzunehmen, die auch tatsächlich im Curriculum vorkommen.

Die maximale Teilnehmer:innenanzahl pro Lehrveranstaltungstyp ist im Curriculum des jeweiligen Studiums unter § 11 festzulegen.

Es wird empfohlen, sowohl im Bachelorstudium, aber vor allem im Masterstudium Lehrveranstaltungstypen (wie PS und SE) vorzusehen, die die eigenständige und kritische Auseinandersetzung mit Inhalten des Faches fördern.

Abgesehen vom LV-Typ sind Lehrveranstaltungen durch die Semesterwochenstunden (interpretierbar als Kontaktzeiten zwischen Lehrenden und Studierenden unter Zugrundelegung von 15 wöchentlich abgehaltenen LV-Terminen pro Semester) und die ECTS-Anrechnungspunkte (als Gesamtaufwand für die Absolvierung durch die Studierenden) gekennzeichnet. Je nach LV-Typ, aber auch je nach fachlichen Rahmenbedingungen kann das Verhältnis von SSt. und ECTS-Anrechnungspunkten variieren, wobei sowohl im Curriculum als auch bei der konkreten Planung einer Lehrveranstaltung auf eine realistische Kalkulation des Workloads zu achten ist. (Hinweis: Allein die Anwesenheit in einer einstündigen Lehrveranstaltung – ohne Vor- oder Nachbereitung oder Prüfungsvorbereitung – entspricht 0,45 ECTS-Anrechnungspunkten.) Das Verhältnis von ECTS zu SSt. soll sich dabei in folgendem Rahmen bewegen. Abweichungen sind zu begründen:

LV-Typ	Min. von ECTS/SSt.	Max. von ECTS/SSt.
Vorlesung (VO)	1,0	3,0
Vorlesung mit Proseminar (VP)	1,0	3,0
Vorlesung mit Übung (VU)	1,0	4,0
Übung (UE)	1,0	4,0
Übung mit Vorlesung (UV)	1,0	3,0
Exkursion (EX)	1,0	3,0
Grundkurs (GK)	1,0	2,5
Konversatorium (KO)	1,0	4,0
Interdisziplinäres Projekt (IP)	1,0	3,0
Praktikum (PR)	1,0	3,5
Proseminar (PS)	1,0	3,0
Seminar (SE)	1,0	4,0
Sprachkurs (SK)	1,0	2,0

Ad § 5 Studieninhalt und Verlauf

In diesem Abschnitt erfolgt die Darstellung der Übersicht über den gesamten Studienverlauf. Die Zuordnung von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum explizit genannt werden, zu Semestern ist durch die Curricularkommission vorzunehmen, hat für Studierende jedoch nur empfehlenden Charakter. Empfohlen wird, dass die Absolvierung eines Moduls innerhalb von ein bis zwei Semestern möglich ist.

Um auch in weiterer Folge Module entsprechend beschreiben zu können, sind diese mit übergeordneten Titeln zu bezeichnen. Daran anschließend werden die Vorgaben zur Absolvierung der einzelnen Module (z.B. mindestens x ECTS-Anrechnungspunkte aus prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, mindestens x Seminar, etc.) bzw. die Lehrveranstaltungen der Module explizit angeführt und den entsprechenden Semestern zugeordnet.

Legende zur Tabelle Studieninhalt und Studienverlauf:

- S: Semesterstunde
- T: Lehrveranstaltungstyp
- C: ECTS-Anrechnungspunkt
- Su: Summe
- P: Pflichtmodul
- W: Wahlmodul
- F: Freie Wahlfächer

Das UG legt fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss, allerdings ist nach dem ECTS-Leitfaden der EU⁹ auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet.

Es ist somit darauf zu achten, dass die Semesterleistung 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. Eine Abweichung ist maximal um 10% der Gesamtsumme – also maximal 3 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester – möglich, wobei die Gesamtsumme für das Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte sein muss.

Hinweis

Die Tabelle zu Studieninhalten und Studienverlauf ist im Handbuch für Curricularkommissionen auch als Excel-Dokument zur Verfügung gestellt: <https://im.sbg.ac.at/x/SWxOEw>

Das Einfügen der Excel-Tabelle in das Word-File funktioniert wie folgt: Entsprechenden Ausschnitt der Excel-Datei markieren und kopieren. Im Word-File unter [Start > Einfügen > Inhalte einfügen ... > Microsoft Excel-Arbeitsmappe-Objekt einfügen]. Achtung: Es wird kein automatischer Zeilenumbbruch erstellt, das kann gelöst werden, indem geeignete Teile separat markiert und eingefügt werden.

Ad § 6 Wahlmodule

Wahlmodule sind (zwei oder mehr) Module, die wahlweise absolviert werden können. Die offene innere Gestaltung eines (Pflicht-)Moduls ist kein Wahlmodul im Sinne von § 6. Wahlmodule können sowohl im Bereich der Kernausbildung (zur Schaffung verschiedener Ausbildungsstränge) wie auch zur Schwerpunktsetzung eingesetzt werden. Wenn im Curriculum Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen. Es ist auch anzuführen, wie viele Wahlmodule (und allenfalls jeweils unter welchen Rahmenbedingungen) zur Erfüllung des Curriculums von Studierenden absolviert werden müssen.

Ad § 7 Freie Wahlfächer [rechtsverbindliche Anordnung:]

Curricula der Bachelorstudien der Universität Salzburg beinhalten frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten.

⁹ Vgl. Europäische Kommission (Hrsg.), 2015, ECTS-Leitfaden 2015. Online abgerufen am 25.10.2023: <https://data.europa.eu/doi/10.2766/87353>

Nur in begründeten Ausnahmefällen können 12 oder 36 ECTS-Anrechnungspunkte als Freie Wahlfächer definiert werden. Den Curricularkommissionen steht es weiter frei, die jeweilige Zahl um 6 ECTS-Anrechnungspunkte zu verringern, wenn dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist und sofern ein Mindestumfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten an Freien Wahlfächern gewahrt bleibt (d.h. Reduktion auf 18 oder 30 ECTS-Anrechnungspunkte). Andere Modulgrößen sind nicht zulässig. Die Begründung für die Abweichung ist dem Senat mit dem Curriculumsentwurf vorzulegen.

Curricula der Masterstudien der Universität Salzburg beinhalten Freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten.

In begründeten Ausnahmefällen können 6 oder 24 ECTS-Anrechnungspunkte als Freie Wahlfächer definiert werden. Den Curricularkommissionen steht es weiter frei, die jeweilige Zahl um 6 ECTS-Anrechnungspunkte zu verringern, wenn dies zur Einrichtung des Querschnittsmoduls erforderlich ist und sofern ein Mindestumfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten an Freien Wahlfächern gewahrt bleibt (d.h. Reduktion auf 6 oder 18 ECTS-Anrechnungspunkte). Andere Modulgrößen sind nicht zulässig. Die Begründung für die Abweichung ist dem Senat mit dem Curriculumsentwurf vorzulegen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für Lehramtsstudien hinsichtlich der Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen sowie Fachwissenschaften und Fachdidaktik ist die Summe der Freien Wahlfächer auf 6 ECTS-Anrechnungspunkte im Bachelorstudium und 4 ECTS-Anrechnungspunkte im Masterstudium limitiert.

Die Sonderregelung für Freie Wahlfächer für Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät ergibt sich aus der Notwendigkeit der Genehmigung der Curricula durch die zuständigen kirchlichen Stellen (vgl. § 38 Abs. 1 und § 58 Abs. 5 UG). Ein thematischer Bezug der Freien Wahlfächer zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen muss bestehen, wobei im Zweifelsfall der/die CK-Vorsitzende über den thematischen Bezug entscheidet.

Bei innerem fachlichem Zusammenhang der Freien Wahlfächer und einem Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Ausweisung der Freien Wahlfächer als „**Studienergänzung**“ im Abschlusszeugnis erfolgen. Analog dazu erfolgt eine Ausweisung der Freien Wahlfächer als „**Wahlfachmodul**“ bei 12 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die Ausweisung als „**Studienschwerpunkt**“ bei 36 ECTS-Anrechnungspunkten. Der Antrag auf Benennung der Freien Wahlfächer ist von der/dem Studierenden an die/den Curricularkommissionsvorsitzende/n zu richten.

Sollte eine Änderung des Umfangs der Freien Wahlfächer erfolgen, so ist der Text unter § 7 Abs. 2 entsprechend zu ändern oder ganz zu streichen (im Bachelorstudium ist bei 12 und 18 ECTS-Anrechnungspunkten nur das „Wahlfachmodul“, bei 24 und 30 ECTS-Anrechnungspunkten zusätzlich die „Studienergänzung“ und bei 36 ECTS-Anrechnungspunkten zusätzlich auch noch der „Studienschwerpunkt“ möglich, im Masterstudium ist bei 12 und 18 ECTS-Anrechnungspunkten nur das „Wahlfachmodul“ und bei 24 ECTS-Anrechnungspunkten zusätzlich die „Studienergänzung“ möglich, bei 6 ECTS-Anrechnungspunkten ist der Absatz ganz zu streichen).

Für Studierende gibt es keine Verpflichtung zur Absolvierung von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Sinne einer Schwerpunktsetzung. Werden keine inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen absolviert, ist im Abschlusszeugnis die Bezeichnung „Freie Wahlfächer“ für dieses Modul zu wählen.

Empfohlene Schwerpunktesetzungen können im Curriculum explizit ausgewiesen werden. Besonders hingewiesen sei dabei auf das bestehende Angebot der interdisziplinären Studienergänzungen und Studienschwerpunkte der Paris Lodron Universität Salzburg (siehe <https://www.plus.ac.at/studienergaenzungen/>).

Ad § 8 Bachelorarbeit(en)/Masterarbeit

Bachelorarbeit(en) bzw. die Masterarbeit sind im Curriculum mit entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkten auszuweisen.

Masterarbeiten sind mit mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu bewerten.

Es wird empfohlen, von Vorgaben/Empfehlungen von Zeichen- bzw. Seitenanzahlen abzusehen, da der Aufwand klar durch die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte vorgegeben ist.

Ad § 9 Praxis (optional)

[rechtsverbindliche Anordnung]:

Bei Festlegung einer Pflichtpraxis sind jedenfalls im Sinne der Studierbarkeit adäquate, alternative Formen der Absolvierung anzubieten (z.B.: bei Studierenden mit Beeinträchtigung, Betreuungspflichten, Berufstätigkeit u.a.).

Die Praxis ist im Curriculum mit entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkten auszuweisen. Die Praxis ist aber keine Lehrveranstaltung im Sinne von § 76 UG, hat daher keinen LV-Typ und auch keine Prüfungsmethode. Die Praxis kann separat oder auch als Teil eines Moduls ausgewiesen werden.

Ad § 10 Internationale Mobilität

In begründeten Fällen besteht für Studien der fremdsprachlichen Neuphilologien die Möglichkeit, **verpflichtende Auslandsstudien** in das Curriculum aufzunehmen.

Wenn für ein Curriculum ein verpflichtendes Auslandsstudium festgeschrieben werden soll, ist zu beachten:

- Eine Verpflichtung zur vollständigen Anerkennung erbrachter Studienleistungen.
- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass ausreichend verfügbare Studienplätze an Partneruniversitäten gegeben sind.
- Ausnahmeregelungen für Studierende mit Beeinträchtigung, Betreuungspflicht oder Berufstätigkeit müssen vorliegen und im Curriculum angeführt sein.
- Wenn alle Studierenden ein Auslandssemester absolvieren sollen, ist dies in der Lehrplanung jedenfalls zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen des empfohlenen Semesters des Auslandsaufenthalts sind dementsprechend nur in geringem Ausmaß anzubieten.
- Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelor- und Masterstudien ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind (vgl. § 58 Abs. 9 UG).

Alternativ zu verpflichtenden Auslandssemestern können im Curriculum Auslandspraktika definiert werden, welche unter § 9 im Curriculum festzuschreiben sind.

Folgender **Text** wäre bei einem verpflichtenden Auslandssemester in das Curriculum aufzunehmen bzw. gegen die Formulierung zu empfohlenen Auslandsstudien zu tauschen:

Für Studierende des Bachelorstudiums [Name] ist ein Auslandssemester verpflichtend zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester [...bis...] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen im Bereich der Pflichtmodule und Wahlmodule erfolgt gemäß der Lissabon Konvention (vgl. Lissabon Abkommen, Art. VI. 1)¹⁰ durch das studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen (vgl. § 78 Abs. 5 UG).

Ad § 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl

- (1) Beschränkung von Teilnehmer:innenzahlen: Die Höchstteilnehmer:innenzahl bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eines Curriculums wird von der jeweiligen Curricularkommission festgelegt.
- (2) Reihenfolge bei der Aufnahme in Lehrveranstaltungen
Vorgaben dazu werden in der Satzung geregelt. Im Curriculum wird daher nur darauf verwiesen. Dies soll vermeiden, dass bei einer Änderungen der technischen Möglichkeiten, sämtliche Curricula geändert werden müssen.
- (3) Plätze für Studierende in internationalen Austauschprogrammen
Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erhöht sich die Höchstteilnehmer:innenzahl um zumindest 10%, wenn Studierende aus internationalen Austauschprogrammen teilnehmen möchten.

[rechtsverbindliche Anordnung]:

Von dieser Regelung ausgenommen sind ausschließlich Exkursionen, Laborübungen und Übungen in Computerräumen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Arbeitsplätze eine Erhöhung der Teilnehmer:innenzahl nicht erlauben.

Ad § 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Im Sinne der Studierbarkeit und der freien Gestaltung der Studien ist bei der Festsetzung von Zulassungsbedingungen dringend darauf zu achten, dass keine nicht zwingend erforderlichen bzw. langen Voraussetzungsketten entstehen.

Ad § 13 Prüfungsordnung

Im Curriculum muss ausgewiesen sein, welche Arten von Prüfungen (Modulteilprüfungen/Modulprüfungen) im Studium möglich sind. Diese Festlegung ist von der Curricularkommission vorzunehmen. Vor allem bei der Leistungsbeurteilung in Form von Modulprüfungen sind genaue Regelungen bzgl. der Durchführung im Curriculum anzugeben.

In der Satzung der Universität Salzburg (§ 3 Z 12) werden die Optionen für die Leistungsüberprüfung bei Modulen festgelegt und es wird verlangt, nähere Bestimmungen in den Curricula festzulegen.

¹⁰ Online abgerufen am 25.10.2023: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/165.htm>

Folgende Arten der Leistungsüberprüfung sind bei Modulen möglich:

- (1) **Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp:** auf Basis der Modulziele werden alle im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt (prüfungsimmanente LV: Beurteilung durch mehrere Teilleistungen; Vorlesungen: Beurteilung durch einen einzigen Prüfungsakt).

Bei der Ablegung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen ist zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 der Satzung vorzugehen.

- (2) **Modulprüfung:** Die Erreichung der Modulziele wird über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemeinsam überprüft (Prüfung mündlich und/oder schriftlich) und beurteilt.
- (3) **Kombinierte Prüfungen:** Besteht ein Modul aus einer oder mehreren prüfungsimmanenten und mind. zwei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, kann über die nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Moduls – analog zu oben – eine mündliche oder schriftliche Gesamtprüfung abgehalten werden.

Ad § 14 [Kommissionelle] Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung

In Bachelor- und Masterstudien sind Abschlussprüfungen möglich, die auch als kommissionelle Prüfungen durchgeführt werden können. Im Curriculum ist festzulegen, ob eine Abschlussprüfung vorgesehen ist und ob diese Prüfung kommissionell erfolgt.

Ad Anhang I: Modulbeschreibungen

Die bloße Auflistung von Lehrveranstaltungen als Modulbeschreibung ist nicht zulässig. Jedes Modul ist entsprechend der unten angeführten Tabelle zu beschreiben. Dabei erfolgt die Beschreibung der Learning Outcomes entlang eines wissenschaftlichen Kompetenzmodells. Die Beschreibung des Modulinhalts bezieht sich grundsätzlich auf die Inhalte des Moduls und nicht der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Angabe von Inhalten, Learning Outcomes und Workload-Berechnungen auf Lehrveranstaltungs-Ebene erfolgt in PLUSonline.

Bei der Modulbeschreibung ist darauf zu achten, dass auch interdisziplinäre Kompetenzen, welche integrativ vermittelt werden, im Bereich der Learning Outcomes ausgewiesen werden. Möglichkeiten dabei sind z.B. Kompetenzen im Bereich der Gender Studies oder erworbene Fähigkeiten aus dem Bereich der Sozial- oder Kommunikationskompetenz.

Detaillierte Modulbeschreibungen sind vor allem für die Anerkennung von Prüfungsleistungen essenziell und daher unverzichtbarer Teil der Curriculumserstellung.

Sind Zulassungsbedingungen zu Prüfungen in § 12 festgelegt, sind diese in der Modulbeschreibung unter Voraussetzungen aufzunehmen.

Modulbeschreibungen (Vorlage):

Modulbezeichnung	Titel
Modulcode	Zuordnung im Curriculum
Arbeitsaufwand gesamt	Modulgröße: 12 ECTS-Anrechnungspunkte (bzw. 6, 18, 24 bzw. 30 ECTS)
Learning Outcomes	Formulierung entlang wissenschaftlichem Kompetenzmodell.
Modulinhalt	
Lehrveranstaltungen	
Prüfungsart	
Voraussetzungen	[gem. § 12, falls zutreffend]

Modulbezeichnung	Querschnittsmodul zu sozial-ökologischen Krisen
Modulcode	[QM]
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Absolvent:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen wichtige soziale und ökologische Herausforderungen • können Problemstellungen in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen benennen • verstehen Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung von Fragestellungen mit sozial-ökologischer Relevanz • können gesellschaftliche Entwicklungen hinterfragen und in Bezug auf sozial-ökologische Herausforderungen analysieren und einordnen • können Argumente beurteilen und Begründungen entwickeln, die auf sozial-ökologische Problemstellungen anwendbar sind • können Strategien entwerfen, die zur Lösung von sozial-ökologischen Problemen beitragen
Modulinhalt	Im Rahmen jedes Studiums sollen auch Sensibilität für wichtige soziale und ökologische Herausforderungen und deren Relevanz für aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene sowie Grundkompetenzen im Umgang damit vermittelt werden. Das Querschnittsmodul soll genau das leisten.
Lehrveranstaltungen	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Pool von Lehrveranstaltungen zu Themen mit Bezug zu sozial-ökologischen Krisen, wie z.B. zu Gender Studies, Nachhaltigkeit und Klimakrise, Demokratiebildung, Armuts- oder Migrationsforschung
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzungen	Keine

Impressum

Herausgeber und Verleger:
 Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
 i.V. Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Weichbold, Vizerektor für Lehre und Studium
 Redaktion: Johann Leitner
 alle: Kapitelgasse 4-6
 A-5020 Salzburg